

Nachbau – Der richtige Umgang mit Nachbasaatgut und -pflanzgut für Landwirte

Fairness für die Zukunft der Landwirtschaft

Weitere
Informationen
finden Sie unter
stv-bonn.de



Eine gute Zusammenarbeit ist uns wichtig, denn wir ziehen mit Ihnen an einem Strang – für eine erfolgreiche Landwirtschaft. Die Grundlage für ein faires Miteinander ist die Achtung gegenseitiger Rechte und Pflichten. Wir haben dazu die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst.

Wussten Sie schon?

1. Gemeinsam zum Erfolg. Es gibt kaum eine Innovation, die so leicht kopierbar und vermehrbar ist wie eine Sorte. Der Sortenschutz schützt das geistige Eigentum der Züchter und regelt die Refinanzierung unserer aufwändigen Züchtungsleistung, damit Züchtungsfortschritt für eine zukunftsfähige Landwirtschaft generiert werden kann.

2. Weniger ist mehr. Um den Aufwand für Landwirte und Züchtungsunternehmen zu verringern, haben die Züchter die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) mit der zentralen Erhebung der Nachbaugebühren beauftragt.

3. Fair Play auch bei Saat- und Pflanzgut. Unser Ziel ist eine flächendeckende Erhebung der Nachbaugebühren – für Fairness innerhalb der Landwirtschaft und eine gerechte Entlohnung unserer Züchtungsleistung.

4. Alles, was Recht ist. Als Landwirt haben Sie bei bestimmten landwirtschaftlichen Arten das Recht auf Nachbau gegen die Zahlung von Nachbaugebühren (in der Regel 50 Prozent der Z-Lizenzgebühr). Im Gegenzug haben wir das Recht, Auskunft zu verlangen und Nachbaugebühren zu erheben.

5. Ausnahmen bestätigen die Regel. Ausgenommen vom Recht auf Nachbau sind Hybriden, synthetische Sorten und geschützte Sorten bestimmter Arten (z.B. Senf, Gräser, bestimmte Arten von Klee). Bei diesen Produkten darf ausschließlich zertifiziertes Saatgut eingesetzt und kein Nachbau betrieben werden.

6. Ihre Ernte für Ihren Betrieb. Ihr im eigenen Betrieb erzeugtes Erntegut bestimmter Arten dürfen Sie dann zu Saatzwecken im eigenen Betrieb erneut einsetzen, wenn Sie die Nachbaubedingungen (Zahlung der Nachbaugebühr, Auskunftserteilung nach ordnungsgemäßer Aufforderung) erfüllen. Es darf jedoch nicht zu Saatzwecken an Dritte abgegeben werden.

7. Wer bestellt, der bezahlt. Die Pflicht, Nachbaugebühren zu zahlen, entsteht mit der Aussaat – unabhängig von Ernteergebnis und/oder der konkreten Verwendung der Ernte. Auch wenn Sie beispielsweise Saatgut zur Begrünung aussäen, sind Gebühren zu entrichten.

8. Ehrlich gesagt – gerecht gehandelt. Wenn Sie Nachbau betreiben, sind Sie zur Zahlung einer Nachbaugebühr und – nach einer Auskunftaufforderung unter Nennung der Sorten, für die uns Anhaltspunkte vorliegen – zur Auskunft verpflichtet. Diese Auskunftspflicht gilt auch für die Aufbereiter Ihres Nachbausaatgutes.

9. Kein Kavaliersdelikt. Die unerlaubte Abgabe und der Erwerb von nicht zertifiziertem Saatgut (Konsumware) zu Saatzwecken sind Schwarzhandel und verstoßen gegen das Sortenschutzgesetz und das Saatgutverkehrsrecht.

Sie haben Fragen?
Rufen sie an:
0228 96943160